

Investigativer Journalismus – Eine Herausforderung für die Pressefreiheit?

Elena Nöcker, Bonn*

Am 4.1.2021 erging ein weltweit mit Spannung erwartetes Urteil des Westminster Magistrates' Court im Fall Julian Assange, der durch seine Veröffentlichungen auf WikiLeaks bekannt wurde. Dies soll Anlass für eine Untersuchung der Grenzen der Pressefreiheit sein, die sich insbesondere im Bereich des investigativen Journalismus ergeben. Der nachfolgende Beitrag stellt heraus, dass dem investigativen Journalismus eine zentrale Rolle in einem demokratischen Staat zukommt und die Pressefreiheit mit ihren Schutzausprägungen die Voraussetzungen für diese Tätigkeit schafft. Zugleich werden die Grenzen des investigativen Journalismus beleuchtet, der die Rechtsordnung herausfordert.

A. Einführung

I. Themenaufriß

„Die Funktion der Presse, in gewissem Grade und Maße in Geheimbereiche einzudringen, ist ihr [...] auf den Leib geschrieben, ist – mit einem Wort – *presseadäquat*.“¹

Der Pressefreiheit ist ein Spannungsverhältnis inhärent: Sie nimmt eine herausragende öffentliche Aufgabe wahr² und soll zur politischen Meinungs- und Willensbildung in der Demokratie beitragen;³ sie ist sogar „schlechthin konstituierend für die freiheitlich-demokratische Grundordnung“⁴. Gleichzeitig bedeutet Freiheit auch Verantwortung.⁵ Wenn Journalisten bislang verborgene Skandale und Missstände in Politik und Wirtschaft enthüllen, könnte das Spannungsverhältnis divergierender Interessen nicht größer sein – insbesondere dann, wenn Staatsgeheimnisse im Fokus des Journalisten stehen.

Investigativer Journalismus führt zu spektakulären Fällen, wie die Watergate-Affäre oder die Veröffentlichung der Pentagon-Papiere in den USA;⁶ in Deutschland sind die Spiegel- und die Barschel-Affäre sowie der Journalist Günter Wallraff im kollektiven Gedächtnis geblieben. Dies löst häufig einen Diskurs um seine rechtliche Zulässigkeit und Grenzen aus – zuletzt weltweit im Fall Julian Assange. Den genannten Fällen ist gemein, dass Journalisten die Öffentlichkeit auf Missstände hinweisen, Transparenz schaffen und eine öffentliche Kontrollfunktion wahrnehmen wollen. Betroffen von diesen Meldungen sind oftmals der Staat, Amtsinhaber oder wirtschaftliche Funktionäre. Es entsteht ein Konflikt zwischen der verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit und anderen wichtigen Rechtsgütern, welchen es zu lösen gilt. In den Fällen des investigativen Journalismus werden die Funktionen der Presse möglicherweise in ihrer intensivsten Form wahrgenommen. Es stellt sich die Frage, ob investigativer Journalismus insofern eine Herausforderung für die Pressefreiheit darstellt.

II. Begriffsbestimmung

Die Begrifflichkeit „investigativer Journalismus“ löst verschiedenste Assoziationen aus. So denken einige an einen „Detektiv“⁷, andere sprechen vom „professionellen Entlarver“⁸. Auch der Begriff „Enthüllungsjournalismus“ fällt in diesem Zusammenhang nicht selten.⁹ In so unterschiedliche Richtungen die Assoziationen gehen, so schwierig ist es, eine allgemeingültige Definition für den „investigativen Journalismus“ zu finden.¹⁰

Das Wort „investigativ“ stammt von dem lateinischen „investigare“ ab und bedeutet in erster Linie „aufspüren“.¹¹ Auch im Englischen findet man den Begriff „investiga-

* Die Autorin ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Öffentliches Recht der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn am Lehrstuhl von Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio.
¹ *Lerche*, AfP 1976, 55 (58).

² Vgl. *Stammler*, Die Presse als soziale und verfassungsrechtliche Institution, 1970, S. 206 ff.

³ Vgl. BVerfGE 12, 113 (125); 35, 202 (222).

⁴ Vgl. BVerfGE 10, 118 (121); 35, 202 (221 f.).

⁵ Vgl. *Holzer*, AfP 1988, 113 (114); *Liesem*, Freiheit und Journalismus. Die Verdachtsberichterstattung im Spannungsverhältnis zwischen Pressefreiheit und Persönlichkeitsschutz, in: Czepek et al. (Hrsg.), Freiheit und Journalismus, 2018, S. 109 (110); *Stammler*, (Fn. 2), S. 213.

⁶ Die Veröffentlichung der Pentagon-Papiere wird jedoch nicht von allen dem investigativen Journalismus zugeordnet, vgl. *Redelfs*, Investigative Reporting in den USA, 1996, S. 28.

⁷ *Langenbucher/Ruzsits*, Investigativer Journalismus in den USA und seine gesellschaftlichen Grenzen – Das Beispiel der Iran-Contra-Affäre, in: Heldrich (Hrsg.), FS Schweizer, 1999, S. 73 (73).

⁸ *Kremp*, AfP 1988, 114 (115).

⁹ Vgl. *Langenbucher/Ruzsits*, (Fn. 7), S. 73; krit. *Eichhoff*, Investigativer Journalismus aus verfassungsrechtlicher Sicht, 2010, S. 14.

¹⁰ Nach *Kugel*, Investigative Recherche im deutschen Journalismus, 2008, S. 12 sei eine Definition nicht möglich.

¹¹ Vgl. PONS, Online-Wörterbuch Latein-Deutsch, <https://de.pons.com>, Abruf v. 13.6.21.

tive“, der übersetzt „enthüllend“ oder „aufdeckend“ heißt.¹² Die unterschiedlichen Definitionsansätze in der rechtswissenschaftlichen und journalistischen Literatur stimmen weitestgehend in drei Hauptmerkmalen überein.¹³ Investigativer Journalismus zeichnet sich demnach aus durch

- ein aktives Handeln des Journalisten,
- Themen mit gesellschaftlicher Relevanz und
- Recherche gegen Widerstand.

Entscheidend ist also zum einen, dass der Journalist nicht nur Informationen seiner Informanten veröffentlicht, sondern selbst ermittelt und nachforscht.¹⁴ Erforderlich ist daher eine intensive Rechercharbeit, deren Ergebnis Produkt der Eigeninitiative des Journalisten ist.¹⁵ Dies schließt nicht aus, dass der Journalist mit seinen Informanten kooperiert, er soll aber „Herr der Lage“¹⁶ bleiben. Dabei müssen „Fehler im gesellschaftlichen System“¹⁷ aufgedeckt werden; etwa Fälle von Machtmissbrauch oder Korruption.¹⁸ Dieses Charakteristikum grenzt den investigativen Journalismus vom sog. Boulevardjournalismus ab, der voyeuristisch geprägt ist.¹⁹

Zuletzt muss die Recherche gegen den Widerstand der von der Veröffentlichung betroffenen Personen oder Institutionen erfolgen. Wer etwas von gesellschaftlicher Bedeutung verheimlicht, hat in der Regel Schutzvorkehrungen getroffen, damit das Fehlverhalten nicht öffentlich wird. Der investigative Journalist muss diese Schutzvorkehrungen überwinden und ist dabei vor allem auf sog. Whistleblower angewiesen, die entsprechende Informationen weitergeben.²⁰ Auch andere Recherchemethoden, wie die Verwendung versteckter Kameras, kommen regelmäßig zum Einsatz.²¹ Gerade dieses dritte Merkmal verdeutlicht das Spannungsverhältnis, in dem sich der investigative

Journalist befindet und führt sogleich zu den rechtlichen Problemen, die sich aus der Art der Informationsbeschaffung ergeben können.²²

III. Die Causa Julian Assange

Weltweit hat *Julian Assange* Schlagzeilen gemacht. Ihm wird von der US-Justiz vorgeworfen, geheimes Material von US-Militäreinsätzen in Afghanistan und im Irak entwendet, veröffentlicht und damit US-Informanten in Gefahr gebracht zu haben. *Assange* bediente sich dabei der von ihm mitbegründeten Internetplattform WikiLeaks.²³ Um eine Auslieferung an die USA zu verhindern, lebte *Assange* jahrelang in der ecuadorianischen Botschaft in London. Im Jahr 2019 wurde er in der Botschaft festgenommen, nachdem ihm Ecuador das Asylrecht entzogen hatte. Seitdem ist *Assange* in einem britischen Hochsicherheitsgefängnis inhaftiert. Am 4. Januar 2021 wurde das Auslieferungersuchen der USA vom Westminster Magistrates' Court aufgrund seines psychischen Gesundheitszustands und den Haftbedingungen, die ihn in den USA erwarten würden, zurückgewiesen.²⁴

Mutmaßliche Kriegsverbrechen bei US-Militäreinsätzen sind ein Thema von besonderer gesellschaftlicher Relevanz. Die veröffentlichten geheimen Informationen konnte *Assange* nicht ohne das Überwinden von Barrieren erhalten; seine Informantin war die Whistleblowerin *Chelsea Manning*. Ob auch das drittgenannte Merkmal des investigativen Journalismus vorliegt, erscheint jedoch fraglich. Auf WikiLeaks werden zahlreiche Daten ohne weitere sachliche Einordnung veröffentlicht. Es handelt es sich also um eine reine Veröffentlichung von Informationen und nicht um ein Ergebnis intensiver Rechercharbeit.²⁵ Doch gerade die Kontextualisierung ist wichtig, um überhaupt von einem „Aufdecken“ sprechen zu können.²⁶ Unabhängig von dieser Frage ist das Urteil von globaler Bedeutung für den investigativen Journalismus. Der Fall zeigt, dass mit immer modernerer Technik die Möglichkeiten der Veröffentlichung größer werden, sodass auch die Brisanz der Thematik wächst. Dies gibt Anlass, einen Blick auf Deutschland zu werfen und der Frage nachzugehen, wie und in welchem Umfang investigativer Journalismus verfassungsrechtlich geschützt wird.

¹² Vgl. PONS, Online-Wörterbuch Englisch-Deutsch, <https://de.pons.com>, Abruf v. 13.6.21.

¹³ Vgl. *Klintworth*, Investigativer Journalismus im Spannungsfeld zwischen Pressefreiheit und Strafrecht, 2014, S. 31 ff.; *Nagel*, Bedingte Ermittlungsbereit, 2007, S. 29 ff.; *Redelfs*, (Fn. 6), S. 28. *Ludwig*, Investigativer Journalismus, 2. Aufl. 2007, S. 20 ff. geht sogar von sechs Hauptmerkmalen aus.

¹⁴ *Klintworth*, (Fn. 13), S. 32 f.; *Dohnold*, ZUM 1991, 28 (28) sieht hierin den Unterschied zum „bequemen Journalismus“, der durch das getreue Warten auf Informationen und die Vermeidung unangenehmer Fragen geprägt sei; *Janisch*, Investigativer Journalismus und Pressefreiheit, 1997, S. 16 f. sieht hierin die Abgrenzung zur reinen „Hofberichterstattung“.

¹⁵ *Redelfs*, (Fn. 6), S. 28.

¹⁶ *Klintworth*, (Fn. 13), S. 33.

¹⁷ *Nagel*, (Fn. 13), S. 36.

¹⁸ Vgl. *Ludwig*, (Fn. 13), S. 9 f.; *Redelfs*, (Fn. 6), S. 29.

¹⁹ *Klintworth*, (Fn. 13), S. 34; weitere Abgrenzungen bei *Kugel*, (Fn. 10), S. 15 ff.; *Nagel*, (Fn. 13), S. 34. Zu den Unterschieden zwischen den USA und Deutschland *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 19 f.

²⁰ Zu dem Phänomen „Whistleblowing“ siehe *Verf.*, NVwZ 2021, 1497.

²¹ Vgl. zu den rechtlichen Fragestellungen *Hochrathner*, ZUM 2001, 669.

²² Vgl. *Klintworth*, (Fn. 13), S. 34 f.; *Ludwig*, (Fn. 13), S. 22 f.

²³ Allgemein zu sog. „Leaks“ vgl. *Ludwig*, (Fn. 13), S. 303.

²⁴ *Westminster Magistrates' Court*, The Government of the United States of America v. Julian Paul Assange, 4.1.21, <https://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2021/01/USA-v-Assange-judgment-040121.pdf>, Abruf v. 13.9.21.

²⁵ Vgl. zu der Veröffentlichung der Pentagon-Papiere, *Redelfs*, (Fn. 6), S. 28; *Schmale/Tinnefeld*, MMR 2011, 786 (789 f.).

²⁶ *Schmale/Tinnefeld*, (Fn. 25), S. 789 ff.

B. Der Schutz durch die Pressefreiheit

I. Investigativer Journalismus im Schutzbereich der Pressefreiheit

Die Pressefreiheit ist in Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG verankert und gehört zu den Wesenselementen des freiheitlichen Staates.²⁷ Ihr Schutz umfasst alle Druckerzeugnisse, die zur Verbreitung an die Allgemeinheit geeignet und bestimmt sind.²⁸ Alle Tätigkeiten, die mit der Pressearbeit zusammenhängen, „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung“²⁹, werden geschützt, um der Presse die Wahrnehmung ihrer für den demokratischen Staat wichtigen öffentlichen Aufgabe zu ermöglichen.³⁰

Der investigative Journalismus informiert über Missstände in der Gesellschaft, kritisiert Entscheidungen und Fehlverhalten des Staates oder anderer Institutionen und nimmt insofern die Funktion der Presse als Kontrollorgan in einer intensiven Form wahr.³¹ Zudem dient er dem Grundsatz der Transparenz staatlichen Handelns³² und kann Wissensdefizite des Bürgers ausgleichen, indem der „wahre Zustand des Staates und der Gesellschaft“ vermittelt wird.³³ Investigativer Journalismus erfüllt somit alle Aufgaben und Funktionen der freien Presse und gehört zu deren Wesensgehalt.³⁴

1. Konkretisierung durch die Rechtsprechung

Anhand von zwei wegweisenden Entscheidungen des BVerfG kann der Schutzbereich der Pressefreiheit insbesondere in Bezug auf den investigativen Journalismus konkretisiert werden:

a) *Der Spiegel* – BVerfGE 20, 162

Das Nachrichtenmagazin *Der Spiegel* berichtete auf dem Höhepunkt des Kalten Krieges über die militärische Lage und Verteidigungspläne der Bundesrepublik Deutschland. Im Ergebnis stellte die Recherche heraus, dass die Bundesrepublik nur „bedingt abwehrgeeignet“ sei.³⁵ Die Bundesanwaltschaft leitete daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats gegen den Herausgeber *Rudolf Augstein* und einige Redakteure ein. Die Redaktionsräume des Verlags wurden durchsucht, Unterlagen beschlagnahmt

und *Augstein* sowie weitere Redakteure in Untersuchungshaft genommen. Obgleich die Angeschuldigten aufgrund mangelnder Beweise durch den Bundesgerichtshof außer Verfolgung gesetzt wurden, erhob der Spiegel-Verlag Verfassungsbeschwerde. Er wollte festgestellt wissen, dass die Anordnung der Durchsuchung und die Beschlagnahme gegen die Pressefreiheit verstießen.

Das Urteil des BVerfG trifft zahlreiche Aussagen in Bezug auf die Bedeutung und den Gewährleistungsbereich der Pressefreiheit. Besonders hervorzuheben ist, dass der Schutz des Redaktionsgeheimnisses und des Vertrauensverhältnisses zwischen der Presse und dem Informanten vom BVerfG als besonders schutzbedürftig gesehen wird.³⁶ So sei eine Durchsuchung oder Beschlagnahme unzulässig, wenn sie nur dem Zweck diene, die Informanten aufzudecken.³⁷ Auch hob das Gericht die Kontrollfunktion der Presse für die Demokratie hervor.³⁸ Damit werden entscheidende Voraussetzungen für die Arbeit des investigativen Journalisten verfassungsrechtlich abgesichert.³⁹ Auch wenn die Verfassungsbeschwerde nach der Abwägung von Staatsschutzinteresse und Pressefreiheit zurückgewiesen wurde,⁴⁰ betont das Urteil doch, dass es kein grundsätzliches Primat des Staatsschutzes gebe.⁴¹

b) *Günter Wallraff* – BVerfGE 66, 116

Der bekannte Investigativ-Journalist *Günter Wallraff* arbeitete 1977 unter Täuschung über seine Identität für die „Bild“-Zeitung und teilte seine Erfahrungen in dem Werk „Der Aufmacher – Der Mann, der bei Bild Hans Esser war“ mit der Öffentlichkeit. Dort veröffentlichte er interne Gespräche und kritisierte Arbeitspraktiken, um (vermeintliche) Missstände bei der Arbeit der „Bild“-Redaktion der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.⁴²

Das BVerfG hatte in einer Verfassungsbeschwerde der Zeitungsverlegerin zu entscheiden, die sich gegen das erfolglose Verfahren vor dem BGH und ein Teilurteil des OLG Hamburg auf Unterlassung der Veröffentlichung bestimmter Textpassagen richtete.⁴³ Anders als in der Spiegel-Entscheidung hatte das BVerfG im Rahmen der Abwägung auf beiden Seiten die Pressefreiheit zu berücksichtigen.⁴⁴ Das BVerfG stellte erstmals ausdrücklich fest, dass der Schutzbereich der Pressefreiheit auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit eines Presseunternehmens umfasst und sah dies als Konsequenz seiner bisherigen Rechtsprechung.⁴⁵ Die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit stehe

²⁷ BVerfGE 20, 162 (174).

²⁸ BVerfGE 95, 28 (35); *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 3. Aufl. 2013, Art. 5 Rn. 89.

²⁹ BVerfGE 10, 118 (121); 12, 205 (260); 20, 162 (176); *Jarass*, in: Jarass/Pieroth (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 16. Aufl. 2020, Art. 5 Rn. 36.

³⁰ Zur öffentlichen Aufgabe der Presse *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 63 f.

³¹ Zur Kontrollfunktion der Presse BVerfGE 20, 162 (175).

³² *Janisch*, (Fn. 14), S. 107.

³³ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 56, 326.

³⁴ Vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 328.

³⁵ *Der Spiegel*, „Bedingt abwehrbereit“, 10.10.1962, Nr. 41.

³⁶ BVerfGE 20, 162 (174 ff.).

³⁷ BVerfGE 20, 162 (217).

³⁸ BVerfGE 20, 162 (175).

³⁹ So auch *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 27.

⁴⁰ BVerfGE 20, 162 (163).

⁴¹ BVerfGE 20, 162 (177 f., 219 ff.).

⁴² Zur Sachverhaltsdarstellung vgl. BVerfGE 66, 116 (117 ff.).

⁴³ BVerfGE 66, 116 (120 ff.); vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 31.

⁴⁴ Dazu *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 32.

⁴⁵ BVerfGE 66, 116 (133).

dabei in einem engen Zusammenhang mit dem Informantenschutz und sei notwendige Bedingung für eine freie Presse.⁴⁶

Die Entscheidung ist für den investigativen Journalismus insoweit bedeutend, als das BVerfG auf die rechtlichen Aspekte der Informationsbeschaffung eingeht. *Wallraff* hatte sich durch das Täuschen über seine Identität und Absichten rechtswidrig verhalten und nur auf diesem Wege die Informationen erlangt. Das BVerfG betonte zunächst, dass das Grundrecht der Pressefreiheit nicht die *rechtswidrige Beschaffung* von Informationen schütze. Zugleich stellt es aber auch klar, dass die *Verbreitung* rechtswidrig erlangter Informationen in den Schutzbereich fallen und unter bestimmten Umständen zulässig sein kann.⁴⁷ Dies begründet das BVerfG unter anderem mit der Kontrollfunktion der Presse, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung aufmerksam zu machen.⁴⁸ Auch wenn im vorliegenden Fall die Grenzen der Pressefreiheit im Vordergrund stehen, trug die Entscheidung zu mehr Rechtssicherheit für investigative Journalisten bei.

2. Zwischenergebnis

Investigativer Journalismus fällt nicht nur in den Schutzbereich der Pressefreiheit, sondern erfüllt die öffentlichen Aufgaben der freien Presse in besonders erschöpfender Form.⁴⁹ Insbesondere durch die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Presse und Informant sind entscheidende Voraussetzungen für die Arbeit eines investigativen Journalismus verfassungsrechtlich geschützt. Die zentrale Rolle des investigativen Journalismus für das demokratische Staatswesen spiegelt sich also im Grundgesetz wider.⁵⁰

II. Einfachgesetzliche Schutzausprägungen

Die Pressefreiheit wird darüber hinaus auch durch das einfache Recht geschützt. Diese Schutzrechte, die fälschlicherweise auch „Privilegien“⁵¹ genannt werden, sind in den Landespressegesetzen sowie in anderen materiellen Gesetzen und im Verfahrensrecht normiert.⁵² Für den investigativen Journalismus ist insbesondere das Zeugnisverweigerungsrecht aus § 53 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 StPO von Bedeutung, welches den Journalisten unter anderem berechtigt, die Identität des Informanten geheim zu halten.⁵³ Das Zeugnisverweigerungsrecht – als Ausprägung des

Informantenschutzes – dient der Funktionsfähigkeit einer freien Presse.⁵⁴ Der Informantenschutz ist gerade für die Tätigkeit der Presse und ihre öffentliche Aufgabe unentbehrlich.⁵⁵ Um einen umfassenden Schutz gewährleisten zu können, unterliegt alles, was dem Zeugnisverweigerungsrecht unterfällt, auch einem Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 5 StPO.⁵⁶

Neben den für den Informantenschutz wichtigen Schutzausprägungen sind auch die Normen zu nennen, die den Journalisten einen Informationszugang ermöglichen.⁵⁷ Informationsansprüche können sich beispielsweise aus dem Informationsfreiheitsgesetz,⁵⁸ dem Umweltinformationsgesetz, dem Verbraucherinformationsgesetz oder aus den Landespressegesetzen ergeben.⁵⁹ Neben Informationsansprüchen ist auch die Einsicht in öffentliche Register und Verzeichnisse⁶⁰ sowie der Zutritt zu öffentlichen Veranstaltungen⁶¹ eine wichtige Ausprägung der Pressefreiheit.

Diese Schutzausprägungen schaffen die rechtlichen Rahmenbedingungen für den (investigativen) Journalismus.⁶²

C. Grenzen der Pressefreiheit

Der Pressefreiheit können andere vom Grundgesetz geschützte Werte – etwa der Staatsschutz – gegenüberstehen und mit dieser in einen Konflikt geraten.⁶³ Ein solches Spannungsverhältnis entsteht gerade beim investigativen Journalismus, der die Grenzen der Pressefreiheit zwangsläufig auszureizen versucht.⁶⁴ Insofern sind die Schranken, also die Grenzen der Pressefreiheit näher zu untersuchen.

I. Schranken aus Art. 5 Abs. 2 GG

Die Pressefreiheit findet gemäß Art. 5 Abs. 2 GG ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Neben der Schrankentrias aus Art. 5 Abs. 2 GG können auch verfassungsimmanente Schranken greifen, wobei deren

⁴⁶ BVerfGE 66, 116 (134 f.).

⁴⁷ BVerfGE 66, 116 (137).

⁴⁸ BVerfGE 66, 116 (137); 60, 234 (240 f.).

⁴⁹ *Klintworth*, (Fn. 13), S. 40 f.

⁵⁰ So auch *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 56; *Janisch*, (Fn. 14), S. 105; *Klintworth*, (Fn. 13), S. 41.

⁵¹ Vgl. *Ricker/Weberling*, Handbuch Presserecht, 6. Aufl. 2012, S. 66.

⁵² Vgl. die Übersicht bei *Ricker/Weberling*, (Fn. 51), S. 66 ff.

⁵³ Dazu *Birkner/Rösler*, ZRP 2006, 109 (110 f.); *Sauer*, RDV 2007, 51.

⁵⁴ BVerfGE 20, 162 (221 f.); *Ricker/Weberling*, (Fn. 51), S. 209.

⁵⁵ BVerfGE 20, 162 (176); *Sauer*, (Fn. 53), S. 51 f.; *Solmecke*, Die rechtlichen Grenzen des investigativen Journalismus und die Zulässigkeit von Verdachtsberichterstattung, in: Haarkötter/Nieland (Hrsg.), Nachrichten und Aufklärung, 2018, S. 143.

⁵⁶ Vgl. *Birkner/Rösler*, (Fn. 53), S. 110 f.

⁵⁷ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 163 ff. leitet aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch ab.

⁵⁸ Vgl. zu den Informationsfreiheitsgesetzen der Länder *Klintworth*, (Fn. 13), S. 58.

⁵⁹ *Klintworth*, (Fn. 13), S. 44 ff.

⁶⁰ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 181 f.; *Klintworth*, (Fn. 13), S. 69 ff.

⁶¹ *Klintworth*, (Fn. 13), S. 72 ff.

⁶² So auch *Nagel*, (Fn. 13), S. 106.

⁶³ Vgl. BVerfGE 20, 162 (176).

⁶⁴ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 121.

Anwendung unter dem Vorbehalt steht, das Primat der normierten Schranke nicht zu verletzen.⁶⁵ Allgemeine Gesetze sind im Zusammenhang mit der Pressefreiheit solche, „die sich nicht speziell gegen die Medien oder gegen eine bestimmte Meinung richten, sondern dem Schutz eines schlechthin, ohne Rücksicht auf bestimmte Informationen oder Meinungen zu schützenden Rechtsgutes dienen, das dem Grundrechtsschutz der Medien nicht nachsteht.“⁶⁶ Diese grundrechtsbeschränkenden Gesetze sind wiederum im Licht des eingeschränkten Grundrechts auszulegen und anzuwenden.⁶⁷ Erforderlich ist insofern eine „Abwägung zwischen der Bedeutung des eingeschränkten Grundrechts und dem Schutzgut, dem das grundrechtsbeschränkende Gesetz dient.“⁶⁸ Gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind Gesetze, die der Abwehr von Gefahren dienen, die Jugendliche in ihrer Entwicklung beeinträchtigen können.⁶⁹ Die dritte Schranke erfasst den Ehrenschatz, der den Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte sowie den sozialen Achtungsanspruch erfasst⁷⁰ und auch vom Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG mit umfasst ist.⁷¹

II. Investigativer Journalismus

Dem investigativen Journalismus werden überwiegend durch die Schranken der allgemeinen Gesetze und dem Recht der persönlichen Ehre Grenzen gesetzt.⁷² Dabei ist zwischen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Grenzen zu unterscheiden.

1. Strafrechtliche Grenzen

Strafgesetze, mit denen Investigativ-Journalisten in Konflikt geraten können, sind insbesondere die Strafgesetze der §§ 95 ff. StGB, die der Staatssicherheit dienen⁷³ und die §§ 201 ff. StGB, die den Schutz des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs betreffen.⁷⁴ Auch der strafrechtliche Ehrenschatz nach den §§ 185 ff. StGB kann mit der Pressefreiheit kollidieren.⁷⁵ In dem Zusammenhang ist

jedoch der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB zu nennen, der die Pressefreiheit mit dem Ehrenschatz in einen Ausgleich bringt.⁷⁶ Insbesondere der investigative Journalist wird sich regelmäßig auf diesen berufen können.⁷⁷

Im Zusammenhang mit der Art und Weise der Informationsbeschaffung können die § 123 StGB (Hausfriedensbruch)⁷⁸ oder auch § 263 StGB (Betrug) einschlägig sein. In Bezug auf das Informantenverhältnis ist auch an § 353b StGB (i. V. m. §§ 26 bzw. 27 StGB) zu denken, der die Verletzung von Dienstgeheimnissen oder einer besonderen Geheimhaltungspflicht zum Gegenstand hat.⁷⁹ Hier führte die sog. Cicero-Entscheidung des BVerfG jedenfalls zu mehr Rechtssicherheit für den investigativen Journalismus.⁸⁰ Infolge der Entscheidung ergänzte der einfache Gesetzgeber § 353b StGB um einen Abs. 3a. Dieser stellt klar, dass eine Beihilfe nach Vollendung der Tat, also nach der Offenbarung des Geheimnisses durch den Amtsträger, nicht mehr möglich ist.⁸¹

2. Zivilrechtliche Grenzen

Zivilrechtliche Grenzen können sich beispielsweise aus den „allgemeinen“ Vorschriften der §§ 823, 826 BGB und § 1004 Abs. 1 BGB ergeben. Diese Schadens- und Unterlassungsansprüche werden regelmäßig bemüht, um die Veröffentlichung von Fehlverhalten zu verhindern.⁸²

Ein typisches Spannungsfeld besteht zwischen der Pressefreiheit und dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen. Insbesondere durch die Schaffung des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen („GeschGehG“) im Jahr 2019 haben sich neue medienrechtliche Wertungsfragen gestellt.⁸³ Grenzen können sich für den investigativen Journalismus aus § 4 GeschGehG ergeben, welcher das Erlangen, Nutzen und Offenbaren von Geschäftsgeheimnissen unter bestimmten Voraussetzungen verbietet. Für den investigativen Journalismus bedeutende Ausnahmen ergeben sich jedoch aus § 5 GeschGehG zum *Schutz eines berechtigten Interesses*.⁸⁴ Auch durch WikiLeaks wurde

⁶⁵ BVerfGE 30, 173 (193 ff.); 66, 116 (136); Jarass, (Fn. 29), Art. 5 Rn. 79; Schulze-Fielitz, (Fn. 28), Art. 5 Rn. 152 ff. Zur Bedeutung der verfassungsimmanenten Schranken Eichhoff, (Fn. 9), S. 143 ff.

⁶⁶ BVerfGE 91, 125 (135); dazu Eichhoff, (Fn. 9), S. 121 ff.

⁶⁷ BVerfGE 7, 198 (208 f.); 20, 162 (186); 91, 125 (136).

⁶⁸ BVerfGE 91, 125 (136).

⁶⁹ Eichhoff, (Fn. 9), S. 135 f.; Schulze-Fielitz, (Fn. 28), Art. 5 Rn. 147 ff.

⁷⁰ Schulze-Fielitz, (Fn. 28), Art. 5 Rn. 150; Tettinger, Die Ehre – ein ungeschütztes Verfassungsgut?, 1995, S. 15 ff.

⁷¹ Vgl. Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, 93. EL 10/2020, Art. 5 Rn. 195.

⁷² Vgl. Eichhoff, (Fn. 9), S. 136 ff.

⁷³ Zu §§ 95 ff. StGB Eichhoff, (Fn. 9), S. 130 ff.; Janisch, (Fn. 14), S. 107 ff.

⁷⁴ Zu §§ 201 ff. StGB Eichhoff, (Fn. 9), S. 132 ff.; Klintworth, (Fn. 13), S. 80 ff.

⁷⁵ Zu §§ 185 ff. StGB Eichhoff, (Fn. 9), S. 139 ff.; Klintworth, (Fn. 13), S. 176 f.

⁷⁶ So auch Eichhoff, (Fn. 9), S. 140.

⁷⁷ Anders hingegen der Boulevardjournalismus, vgl. Klintworth, (Fn. 13), S. 177.

⁷⁸ Vgl. OLG Naumburg NStZ 2018, 472, das einen Hausfriedensbruch zum Zwecke des Tierschutzes nach § 34 StGB gerechtfertigt sieht; Hochrathner, (Fn. 21), S. 670; Soehring/Hoene, Presserecht, 6. Aufl. 2019, § 10 Rz. 10.6 f. mit Hinweis auf die Barschel-Affäre.

⁷⁹ Hierzu Klintworth, (Fn. 13), S. 195 ff.

⁸⁰ BVerfGE 117, 244 ff.; dazu Klintworth, (Fn. 13), S. 201 f.

⁸¹ Vgl. Heger, in: Lackner/Kühl (Hrsg.), StGB, 29. Aufl. 2018, § 353b Rn. 13a.

⁸² Vgl. dazu Eichhoff, (Fn. 9), S. 127 ff.; Solmecke, (Fn. 55), S. 143 f.

⁸³ Dazu ausführlich Alexander, AfP 2019, 1; bereits zur RL EU (2016/943) Alexander, AfP 2017, 469.

⁸⁴ Hier sind insb. § 5 Nr. 1 und 2 GeschGehG relevant. Durch § 5 Nr. 1 GeschGehG soll explizit eine Beeinträchtigung des investigativen Journalismus verhindert werden, BT-Drs. 19/4724, S. 28. § 5 Nr. 2 dient dem Schutz von Whistleblowern, vgl. BT-Drs. 19/4724, S. 29.

das Urheberrecht als Grenze für unerwünschte Veröffentlichungen immer mehr in den Fokus presserechtlicher Debatten gerückt.⁸⁵

3. Abwägungskriterien

Bei der Abwägung der Pressefreiheit und der Rechtsgüter, die durch die beschränkenden Gesetze geschützt werden, ist zuletzt der Einzelfall ausschlaggebend.⁸⁶ In der Rechtsprechung und Literatur haben sich Kriterien herausgebildet, die bei der Entscheidung herangezogen werden und insofern als Leitfaden dienen können.⁸⁷

a) Das öffentliche Interesse

Entscheidend ist, dass ein „öffentliches Interesse“ an der aufgedeckten Information besteht.⁸⁸ Dieses richtet sich nach der Allgemeinheit und ist abstrakt nur schwer zu bestimmen.⁸⁹ Die Presse hat bei der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe gerade dieses öffentliche Interesse zu bedienen, um die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen.⁹⁰ Das öffentliche Interesse begründet also das Informationsbedürfnis sowohl für die Presse als auch die Bevölkerung.⁹¹ Es ist jedenfalls bei Missständen, die Gegenstand des investigativen Journalismus sind, unproblematisch zu bejahen.⁹² Ob die Pressefreiheit sich in der Abwägung letztendlich durchsetzt, hängt wiederum von Inhalt und Ausmaß der Information sowie der jeweiligen Bedeutung für die Öffentlichkeit ab.⁹³ Je größer das öffentliche Interesse an der Information ist, desto eher kann sich die Pressefreiheit gegenüber dem kollidierenden Rechtsgut durchsetzen.⁹⁴

b) Inhalt der Information

Um den Stellenwert der Pressefreiheit im Abwägungsprozess näher definieren zu können, ist der konkrete Inhalt der Information und dessen Bedeutung für die Öffentlichkeit zu bestimmen. Investigativer Journalismus bezieht sich auf Missstände in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Missstände können aber hinsichtlich ihrer thematischen, zeitlichen Relevanz für die Bevölkerung variieren und zu einer unterschiedlichen Schutzwürdigkeit der verschiedenen Themenbereiche führen.⁹⁵ Hier ist bei-

spielsweise zu berücksichtigen, ob der Informationsinhalt auch dem Schutz weiterer Rechtsgüter dient, die somit das „allgemeine“ öffentliche Informationsinteresse verstärken können.⁹⁶ Beispielsweise kann der investigative Journalist Informationen aufdecken, die zu einem tierschutzgerechteren Verhalten der Bevölkerung führen. Für die Annahme eines hohen öffentlichen Interesses ist das Hinzutreten weiterer profitierender Rechtsgüter aber nicht zwingend.⁹⁷

c) Kollidierende Rechtsgüter

Bei der Abwägung steht die Pressefreiheit mindestens einem anderen Rechtsgut gegenüber, häufig dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG oder der Staatsicherheit.⁹⁸ Keiner der Verfassungswerte kann einen grundsätzlichen Vorrang beanspruchen.⁹⁹

Im Hinblick auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht sind insbesondere der betroffene Persönlichkeitsbereich und die Intensität des Eingriffs zu berücksichtigen.¹⁰⁰ Hier spielen die Art und Weise der Informationsbeschaffung und Darstellung eine bedeutende Rolle (s. u.). Sofern die Staatsicherheit das kollidierende Rechtsgut darstellt, ist zu berücksichtigen, „daß der Schutz des Staates ein verfassungsrechtliches Gebot obersten Ranges darstellt“¹⁰¹. Die Presse hat insbesondere in diesem Bereich verantwortungsbewusst zu handeln.¹⁰² Es bedarf einer besonders sorgfältigen Abwägung zwischen der Bedeutung der Veröffentlichung für die Sicherheitslage des Staates und dem Interesse der Öffentlichkeit, beispielsweise Informationen über militärische Pläne zu erhalten.¹⁰³

d) Art und Weise der Informationsbeschaffung

Investigativer Journalismus zeichnet sich durch eine Recherchearbeit gegen Widerstand und Sicherheitsvorkehrungen aus. Die Art und Weise der Informationsbeschaffung ist oftmals das entscheidende Kriterium im Abwägungsprozess.¹⁰⁴ Auf der einen Seite lebt der investigative Journalismus vom Durchbrechen des Widerstandes, auf der anderen Seite fordert der Rechtsstaat ein normgetreues Verhalten und setzt die „Unverbrüchlichkeit des Rechts“ voraus.¹⁰⁵

⁸⁵ Ausführlich hierzu *Hoeren/Herring*, MMR 2011, 143.

⁸⁶ Vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 129, 143.

⁸⁷ Zur Problematik der damit einhergehenden Rechtsunsicherheit vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 281 ff.

⁸⁸ Vgl. BVerfGE 34, 269 (283); 66, 116 (139).

⁸⁹ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 51 ff., 285 f.; *Häberle*, Öffentliches Interesse als juristisches Problem, 1970.

⁹⁰ Vgl. *Klinworth*, (Fn. 13), S. 45.

⁹¹ *BGH NJW* 2005, 1720 (1721).

⁹² So auch *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 46, 53; *Ludwig*, (Fn. 13), S. 21.

⁹³ Vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 53; *Janisch*, (Fn. 14), S. 116, 121.

⁹⁴ Vgl. BVerfGE 66, 116 (139); so auch *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 336.

⁹⁵ Vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 299 ff.

⁹⁶ Vgl. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 287 f.

⁹⁷ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 288.

⁹⁸ Vgl. *Schmale/Tinnefeld*, (Fn. 25), S. 789; *Stammler*, (Fn. 2), S. 213.

⁹⁹ BVerfGE 35, 202 (225); zum „Rangverhältnis“ zwischen den Rechtsgütern *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 295 ff.

¹⁰⁰ BVerfGE 35, 202 (221, 226 ff.); *Janisch*, (Fn. 14), S. 139 ff.

¹⁰¹ BVerfGE 20, 162 (222); *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 295.

¹⁰² BVerfGE 20, 162 (212, 219).

¹⁰³ Vgl. BVerfGE 20, 162 (212 ff.); *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 47 f.; *Janisch*, (Fn. 14), S. 107.

¹⁰⁴ Vgl. BVerfGE 66, 116 (136).

¹⁰⁵ BVerfGE 66, 116 (139); dazu *Janisch*, (Fn. 14), S. 118 f.

Es sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden: Es kann sich um eine rechtswidrige Informationsbeschaffung durch Dritte oder durch den Journalisten selbst handeln.¹⁰⁶

Die *Verbreitung* dieser Informationen ist grundsätzlich geschützt (s. o.); Ausgangspunkt für den Abwägungsprozess ist aber die vom BVerfG im Fall *Wallraff* entwickelte „Zweck-Mittel-Relation“¹⁰⁷. Der Zweck der beanstandeten Äußerung ist ins Verhältnis zu dem Mittel zu setzen, das zur Verfolgung des Zwecks eingesetzt wird. Dabei kommt Art. 5 Abs. 1 GG ein umso größeres Gewicht zu, je mehr es sich um „einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt.“¹⁰⁸ Bei der Bewertung des Mittels sind die verschiedenen Stufungen zu berücksichtigen, die von einem vorsätzlichen Rechtsbruch bis hin zur fehlenden Kenntnis einer rechtswidrigen Informationsbeschaffung reichen können.¹⁰⁹ Zutreffend wird in der Literatur angemerkt, dass aufgrund der heutigen technischen Möglichkeiten auch das Verhältnis der Mittel, die geheime Informationen schützen sollen, zu denen, die zur Durchbrechung dieses Schutzes eingesetzt werden, betrachtet werden sollte.¹¹⁰

aa) Rechtswidrige Informationsbeschaffung durch Dritte

Sofern Dritte die Informationen rechtswidrig beschaffen, ist bei der Anwendung der „Zweck-Mittel-Relation“ entscheidend, dass die Informationen nicht durch eigenen Rechtsbruch erlangt wurden. Auch kann für den Journalisten nicht immer erkennbar sein, ob eine Information rechtswidrig erlangt wurde oder nicht – eine Prüfung jeder Quelle auf ihre Rechtstreue wäre unzumutbar.¹¹¹ Das BVerfG stellt ebenfalls klar, dass die Kontrollfunktion der Presse leiden könnte, wenn auf Missstände von öffentlicher Bedeutung nicht aufmerksam gemacht werden dürfte, weil der Informant die Information auf rechtswidrige Weise erlangt hat.¹¹² Der von der Verfassung vorausgesetzte investigative Journalismus wäre also kaum noch möglich, da er sich gerade durch das Überwinden von Barrieren bei der Recherche auszeichnet. Sofern ein gesteigertes Öffentlichkeitsinteresse vorliegt und dieses die kollidierenden Rechtsgüter des Betroffenen überwiegt, steht eine rechtswidrige Informationsbeschaffung durch Dritte einer Veröffentlichung in der Regel nicht entgegen. Es ist insofern eine „einfache“ Anwendung der „Zweck-Mittel-Relation“ bei der Abwägung ausschlaggebend.¹¹³

bb) Rechtswidrige Informationsbeschaffung durch den Journalisten

Schwieriger gestaltet sich die Situation, in der ein Journalist selbst den Rechtsbruch begeht. In einem solchen Fall hat die Veröffentlichung grundsätzlich zu unterbleiben. Eine Veröffentlichung ist aber ausnahmsweise zulässig, „wenn die Bedeutung der Information für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für öffentliche Meinungsbildung eindeutig die Nachteile überwiegt, welche der Rechtsbruch für den Betroffenen und die (...) Rechtsordnung nach sich ziehen muß.“¹¹⁴ Dies ist zu verneinen, wenn die Information Verhaltensweisen betrifft, die nicht rechtswidrig sind.¹¹⁵ Ausnahmsweise kann auch ein überwiegendes öffentliches Interesse bei Fehlentwicklungen und Missständen von erheblichem Gewicht, die nicht verboten sind, angenommen werden, wenn diese für die Allgemeinheit besonders einschneidend sind.¹¹⁶ Es bedarf hier einer „zweifachen“ Anwendung der „Zweck-Mittel-Relation“.¹¹⁷ Zum einen muss die Veröffentlichung mittels rechtswidriger Informationsbeschaffung die Nachteile für den Betroffenen und zum anderen die Nachteile für die Unverbrüchlichkeit der Rechtsordnung überwiegen.¹¹⁸

e) Art und Weise der Darstellung

Weiterhin kann die Art und Weise der Darstellung im Abwägungsvorgang herangezogen werden. So kann die Darstellung sachbezogen und ernsthaft sein und damit den Informationsanspruch erfüllen oder nur der oberflächlichen Unterhaltung dienen.¹¹⁹

D. Fazit

Der investigative Journalismus nimmt in einer Demokratie eine herausragende Rolle ein, indem er die Öffentlichkeit auf bedeutende Missstände hinweist, die Kontrollfunktion der Presse vollumfänglich wahrnimmt und insofern einen wichtigen Beitrag zur Meinungsbildung leistet sowie Transparenz herstellt. Die verfassungsrechtlich geschützte Pressefreiheit und ihre Schutzausprägungen schaffen dabei die Voraussetzungen für die Tätigkeit des investigativen Journalisten.

Aufgrund der hartnäckigen Arbeit des investigativen Journalisten gerät er unumgänglich in einen Konflikt mit anderen Rechtsgütern. Insofern setzen insbesondere die Schranken der allgemeinen Gesetze und das Recht der persönlichen

¹⁰⁶ *Hegemann*, AfP 2019, 12 unterscheidet drei Konstellationen.

¹⁰⁷ BVerfGE 66, 116 (139); *BGH NJW* 2015, 782; ausführlich *Hegemann*, (Fn. 106), S. 12 ff.

¹⁰⁸ BVerfGE 66, 116 (139).

¹⁰⁹ BVerfGE 66, 116 (137 ff.); *BGH NJW* 2015, 782 (784).

¹¹⁰ *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 240.

¹¹¹ Vgl. BVerfGE 66, 116 (137 f.); *BGH NJW* 2015, 782 (784); *Janisch*, (Fn. 14), S. 116.

¹¹² BVerfGE 66, 116 (137); so auch *Dohnold*, (Fn. 14), S. 30; *Janisch*, (Fn. 14), S. 115, 121.

¹¹³ Vgl. *Hegemann*, (Fn. 106), S. 18.

¹¹⁴ BVerfGE 66, 116 (139).

¹¹⁵ BVerfGE 66, 116 (139); krit. *Eichhoff*, (Fn. 9), S. 32 f.

¹¹⁶ *OLG Stuttgart*, Urt. v. 8.7.2015, 4 U 182/14, Rn. 156 - juris; vgl. *OLG Hamm*, Urt. v. 21.7.2004, 3 U 116/04 - juris; *LG Hamburg*, Urt. v. 8.4.2008, 324 O 121/08 - juris.

¹¹⁷ Vgl. *Hegemann*, (Fn. 106), S. 18.

¹¹⁸ Vgl. *OLG Stuttgart*, Urt. v. 8.7.2015, 4 U 182/14, Rn. 150 - juris; weiter differenzierend *Hegemann*, (Fn. 106), S. 13 ff.

¹¹⁹ BVerfGE 34, 269 (283).

Ehre aus Art. 5 Abs. 2 GG dem Journalisten Grenzen. Bei der Lösung des Spannungsverhältnisses ist letztlich stets eine Einzelfallabwägung zwischen der Pressefreiheit und den kollidierenden Rechtsgütern erforderlich, deren Ausgang sich nicht pauschalisieren lässt. In der Rechtsprechung und Literatur haben sich jedoch Abwägungskriterien herauskristallisiert, wovon insbesondere die Art und Weise der Informationsbeschaffung entscheidend ist. Auch wenn diese Kriterien dem investigativen Journalisten bei seiner Tätigkeit eine rechtliche Einschätzung seines Handelns ermöglichen, schaffen sie keine Rechtssicherheit. Der Journalist trägt das Risiko, dass das von ihm gesehene öffentliche Interesse an einer Information am Ende doch nicht überwiegt. Investigativer Journalismus kann insofern eine Herausforderung für die Pressefreiheit darstellen, als er davon lebt, ihre Grenzen auszureizen. Insbesondere durch neue technische Möglichkeiten der Informationsbeschaffung aber auch der Veröffentlichungsformen stellen sich stets neue Rechts- und Wertungsfragen, die vor dem Hintergrund der Pressefreiheit beantwortet werden müssen.